

Regelung des Schuhverkehrs.

Budapest, 4. Mai.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht die von uns bereits angekündigten neuen Verordnungen über die Regelung des Schuhverkehrs. Durch Verordnung Z. 28.643 des Handelsministers werden die bereits bestehenden Verordnungen über die Verwendung und den Vertrieb der einzelnen Lederarten derart ergänzt, daß nunmehr sämtliche zur Schuhherzeugung verwendbaren Lederwaren, einerlei ob inländischer oder ausländischer Provenienz, mit Beschlagnahme belegt werden. Die zweite Verordnung des Handelsministers Z. 31.863 sorgt für die Deckung des Schuhbedarfes der Zivilbevölkerung. Der letzteren Verordnung ist auch als Anhang ein Preisverzeichnis beigegeben, das Höchstpreise festsetzt, die für Schuhe und Schuhreparaturen gefordert werden dürfen. Im nachstehenden teilen wir die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verordnungen mit.

Sämtliche für Schuhherzeugung verwendbaren Leder sind ohne Ausnahme der Lederzentrale (Ungarische Lederbeschaffungs-A.-G.) anzubieten, die Zentrale wird die bei ihr angesammelten Lederbestände im Sinne der Verfügungen des Handelsministers zu den festgesetzten Höchstpreisen einerseits unmittelbar an die Schuhfabriken, andererseits durch die Lederhändler an die Schuhmacher gelangen lassen. Die fertigestellten Schuhe werden durch die Fabriken, durch Schuhhändler, die nach Maß angefertigten Schuhe durch die Schuhmacher unmittelbar an die Verbraucher ausgeliefert, in beiden Fällen jedoch nur gegen behördliche Bezugsscheine. Diese Bezugsscheine werden von den Lokalbehörden ausgestellt und die Partei, die auf einen solchen Bezugsschein reflektiert, hat das der Verordnung beigelegte Formular genau auszufüllen und anzugeben, wieviel Schuhe sie bereits besitzt. Der Bezugsschein wird von der Lokalbehörde erst dann ausgestellt, wenn sie sich davon überzeugt, daß die um den Bezugsschein ansuchende Partei tatsächlich jener Schuhe bedarf, um die sie ansucht. Parteien, die in dem Ansuchen falsche Angaben machen, werden entsprechend bestraft. Der Schuhhändler, beziehungsweise Schuhmacher ist verpflichtet, gegen den behördlichen Bezugsschein die angewiesenen Schuhe auszufolgen, und zwar innerhalb der durch die Verordnung festgesetzten Richtpreise. Diese Richtpreise sind in jedem Schuhgeschäft beziehungsweise bei jedem Schuhmacher zu affizieren. Es ist unter strenger Strafe verboten, Schuhe zu höherem Preise zu verkaufen oder zu kaufen. Neben diesen Richtpreisen bleiben auch die auf die Schuhpreise bezüglichen Verfügungen der früheren Schuhverordnungen in Kraft, so daß diese Richtpreise nur die höchsten Preise kennzeichnen, über die Schuhe nicht verkauft oder gekauft werden dürfen. Für die Schuhe darf jedoch nur ein solcher Preis verlangt werden, der den bereits erlassenen Schuhverordnungen entspricht. Somit wird der größte Teil der Schuhe billiger in Verkehr kommen müssen, als es die heute festgesetzten neuen Höchstpreise vorschreiben. Auch für die Schuhreparaturen, sowie für das Besohlen, die Anfertigung von Absätzen, für das

Vorschuhren usw. werden Bezugsscheine veranlaßt und auch für diese Arbeiten sind Höchstpreise festgesetzt. Die Verordnung verfügt auch, daß gebrauchte Schuhe nur zu entsprechend billigeren Preisen in Verkehr gesetzt werden dürfen. Die Kontrolle aller dieser Vorschriften besorgt teilweise die Lederzentrale, teilweise die Schuhsektion der Volksbelleidungskommission.

Diese Verordnungen treten am heutigen Tage in Kraft und erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet. In Kroatien-Slavonien erläßt der Banus eine konforme Verordnung. Die bei Schuhmachern bereits nach Maß bestellten Schuhe können bis 30. Juni l. J. abgeliefert werden. Ebenso können die bei den Schuhhändlern befindlichen Schuhvorräte bis zum 30. Juni ausverkauft werden. In Budapest werden die Bezugsscheine ab 15. d. M. bei den Lokalbehörden ausgestellt.

Der Verordnung ist als Anhang eine Liste der Höchstpreise angefügt, die für Schuhe und Schuhreparaturen gefordert werden dürfen. Es werden besondere Preise festgesetzt:

a) für Schuhe, durch mechanische Schuhfabriken hergestellt,

b) für Schuhe, die durch gemischte Betriebe, teils durch Maschinen, teils durch Handarbeit hergestellt werden,

c) für Schuhe, die Mittelbetriebe, ausschließlich mit Handarbeit, jedoch als Massenartikel herstellen,

d) für Schuhe, die durch das Kleingewerbe, also durch Schuhmacher hergestellt werden. Endlich werden

e) die Preise sämtlicher Schuhreparaturen fixiert.

Im nachstehenden teilen wir einige der wichtigsten Preisfestsetzungen mit:

Der Preis eines durch eine mechanische Schuhfabrik hergestellten Herrenschuhs mit hohem Schaft (als höchste zulässige Höhe solcher Schuhe sind 13 Zentimeter vorgeschrieben) aus Bog- oder Chevreauleder beträgt im Detailhandel mit genagelter Sohle k 68.25, mit genähter Sohle k 77. Herrenhalbschuhe kosten k 64.50, beziehungsweise k 73.25. Eben solche Damenschuhe (höchste zulässige Schafthöhe 16 Zentimeter) kosten k 65.75 und k 74.50, Halbschuhe k 62 und k 70.75. Kinderschuhe in den Größen 25—39 von k 37.20 bis k 60.75 für hohe und k 34.74 bis k 58.30 für Halbschuhe. Für Schuhe, die durch gemischte oder mittlere Betriebe hergestellt werden, sind die Preise um einige Kronen erhöht. Die durch das Kleingewerbe, also durch Schuhmacher hergestellten Schuhe variieren in den Preisen je nachdem, ob sie 1. in Budapest, 2. in Provinzstädten mit über 50.000 Einwohnern oder 3. in sonstigen Orten hergestellt werden. Zwischen diesen drei Kategorien betragen die Preisunterschiede k 10 bis k 15. In Budapest kosten nach Maß bestellte, vollständig aus Leder hergestellte Schuhe: für Herren, hoch k 165, Halbschuhe k 155, für Damen, hoch k 160, Halbschuhe k 150 mit genähter Sohle. Sind die Sohlen genagelt, so ermäßigen sich die Preise der hohen Herren- oder Damenschuhe auf k 145, der Halbschuhe auf k 135. Genagelte Lagerschuhe ganz aus Leder kosten für Herren, hoch k 95, Halbschuhe k 90, für Damen, hoch k 92, Halbschuhe k 88. Die Preise für Kinderschuhe variieren je nach Größe zwischen k 47 und k 63.25. Für Stiefel sind je nach Qualität Preise von k 100 bis k 150 festgesetzt. Die Preise für Reparaturen betragen: Vorschuhren, genähte Sohlen für Herren oder Damen k 46, genagelte Sohlen k 38, für Kinder k 38, k 30 und k 25; Sohlen für Herren, genäht k 14, genagelt k 10, für Damen k 13 und k 9, für Kinder k 7; Absätze für Herren k 4, für Damen k 3.80, für Kinder k 2.50 und k 3; Sohlenflede k 2.50 bis k 3.

Es sind auch Verfügungen im Zuge, um die Preise für sämtliche Schuhzugehörige zu regeln und diese den Fabriken und Schuhmachern zu beschaffen.